

Teil eine Zahl  
der Afrika =  
ken festge =  
setzt werden?



geb





Soll eine Zahl der  
Advokaten festgesetzt  
werden?

Optimus Princeps Hadrianus, cum ab eo viri  
praetorii peterent, ut sibi liceret respondere,  
rescriptit eis: *hoc non peti, sed praestari so-  
lere, et ideo, si quis fiduciam sui haberet,  
delectari se, populo ad respondendum se prae-  
parent.*

POMPONIUS L. II. D. de origine  
juris §. XLVII.



W i e n ,  
gedruckt und zu haben im k. k. Taubstummeninstitute.

1790.

Die Kunst der  
Kochkunst  
zu erklären

Optima...  
practica...  
recepta...  
liber...

POMERANIUS I. II. D. de origine  
Iuris & XLVII.



1790  
1790







Daß bey einer weisen Einrichtung des Justizwesens vorzüglich auf die Advokatur Rücksicht genommen werden müsse, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. Daher hat unsere Regierung auch nie versäumt, von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände foderten, durch nützliche Vorkehrungen dieselbe dem Endzwecke anpassender zu machen. Dennoch hören die Klagen über Mängel und Gebrechen nicht

auf, und werden auch nicht ehe aufhören, bis die Grundursache gehoben wird, welche viele in der übergroßen Anzahl der Advokaten suchen, die noch immer anwächst, weil jeder, der den Doktorsgrade erhalten, und von der Appellationsstelle bewährt erfunden ist, in das Advokaten-Collegium aufgenommen werden muß.

Sie schlagen daher vor, daß an jedem Orte eine Zahl festgesetzt werden soll, welche für die Führung der Justizgeschäfte nach Verhältniß des Ortes, und des Landes hinreichet. 1)

---

1) Aus einer Verordnung vom 10 November 1759. erhellet, daß damals schon Decanus und Facultas juridica allerunterthänigst um gnädigste Erlassung eines Normalis wegen künftiger Einschränkung der Advokatenanzahl gebethen; und daß man dem Hliligen D. Christoph Sonnleitner schon den Stalus



Eine solche Bestimmung würde ihrer Meinung nach folgende Vortheile haben.

Istens. Erhielten die bestehenden Advokaten an den jungen Rechtsgelehrten, die ihre Aussicht auf die Advokatur richten, geschickte Gehilfen, woran es ihnen ist zum Nachtheile der Geschäften mangelt.

atens. Würden sich diese jungen Leute selbst in dem Privatdienste eines Advokaten alle zur Führung eines Patroziniums nothwendige Geschicklichkeit erwerben, und dann als Advokaten nicht mehr, wie es bisher leider oft der Fall war, den Partheyen ihre Rechtsachen aus Mangel hinlänglicher Erfahrung verderben, oder wenigstens ohne Noth in die Länge ziehen. Und da endlich

---

advocandi streitig gemacht hat. Wäre er ausgeschlossen worden, was für einen würdigen Anwalt hätte das Publicum vielleicht verloren? —

zens. Alle Advokaten hinlänglich beschäftigt wären, so dürfte man auch nicht besorgen, daß einige die Bürger zu muthwilligen Prozessen reizen, solche annehmen, und überhaupt gewisse Kunststreiche, Verzögerungen und Chikanen zur Erwerbungsquelle machen würden. Turpis egestas!

Hiermit wäre durch Ausführung dieses Vorschlages allen Vorwürfen auf einmal ein Ende gemacht, die man bis ist gegen die Advokaten ohne Unterlaß und bey allen Gelegenheiten hören muß.

Unserem Allergnädigsten Landesherren, der auf alles aufmerksam ist, was das gemeine Wohl angehet, und vorzüglich, was in die Justizverwaltung, die er als sein wichtigstes Amt betrachtet, einschlägt, Ihm konnte diese Meinung, die so laut, so dringend, an so vielen Orten vorgestellt wurde, nicht gleichgültig bleiben. Und ob Er Selbst schon weit von dem Grundsatz entfernt ist, daß man nützliche Stände durch eine Zahl beschränken soll, wodurch or-



dentlicher Weise das Talent zurückgewiesen, und unvermerkt ein schädliches Monopol veranlassen wird, obschon Er Selbst eben bey diesem dem Staate so nützlichen Stande der Rechtsfreunde alle, die Freyheit, den Fleiß, und die Ermunterung zerstörende Beschränkung aufgehoben hat, (allgemein. Gerichtsordn. S. 411) so wollte er doch in dieser Sache, die jeden einzelnen Bürger betreffen kann, eine Überzeugung haben, die Jedermann beruhigen muß. Er trug daher seinem Obersten Justizhose auf, von der Appellationsstelle über mehrere Fragen, vorzüglich aber über diese: Ob eine Zahl der Advokaten festgesetzt werden soll, einen gründlichen Bericht zu verlangen; zu welcher Absicht das Appellatorium die Meinungen der ersten Instanzen, wie auch der juridischen Fakultät einzuholen hätte.

Nun also berathschlagen die Gerichtsstellen und die juridische Fakultät, die größtentheils aus Advokaten besteht, über diese wichtige Frage.

8

Ich kann weder bey einer Gerichtsstelle, noch in dem Advokaten = Collegium meine Meinung sagen. Allein ich glaube, daß in einer gemeinen Angelegenheit, wie diese ist, jeder Bürger, der etwas zur Sache dienliches vorzustellen weiß, als ein gebobrner Rath der Regierung angesehen werden müsse. Aus dieser Ursache habe ich mich entschlossen, meine Meinung bekannt zu machen. Ich habe wenigstens unpartheyisch geschrieben, denn ich versichere, daß ich, wenn das Advokaten = Collegium für jeden fähig erfundenen Mann offen bleibt, nichts zu gewinnen, und wenn es geschlossen wird, auch nichts zu verlieren habe. Meine Grundsätze unterwerfe ich dem Urtheile der Weisen unter meinen Mitbürgern, und vorzüglich dem einsichtsvollen Urtheile meines Allergnädigsten Landesherrn, wenn sie Ihm unter dieser oder einer anderen Gestalt zu Gesichte kommen sollen.

Ich kann mir eine festgesetzte Zahl bey dem Collegium der Advokaten nicht denken, ohne daß sich mir lebhaft alle die traurigen Folgen darstellen, die daraus entstehen müssen. Ich will



1stens nur im Vorbeygehen bemerken, daß die Zahl, welche festgesetzt werden soll, vielleicht schwerer zu finden ist, als sich die meisten denken. Es muß dabey nicht nur auf die Geschäfte, sondern auch auf den Fleiß, die Gesundheit, das Alter, die Nebenarbeiten der Mitglieder Rücksicht genommen werden. Reicht die Zahl zur Bestreitung der vorkommenden Geschäfte gerade zu, so höret alle Concurrenz auf, und die Partheyen müssen sich nach der Gemächlichkeit ihrer Sachwalter fügen. Fällt aber die Zahl größer aus, so können die Gebrechen nicht aufhören, die man eben durch Festsetzung einer Zahl auf immer zu entfernen glaubt. Eben so will ich

2tens folgende Fragen nur beiläufig gestellet haben. Was für ein Schicksal die Uiberzähligen erwarten? Wie bestimmt werden müsse, welche quiesziren sollen? Die älteren Advokaten werden sagen, nach dem Alter. Ich aber meine, es müßte durch das Loos entschieden werden, weil alle, die angenommen sind, der älteste, wie

der jüngste, vermöge der bestehenden Gesetze ein ganz gleiches Recht haben. (2.)

Endlich ob man Jemanden seine in den Gesetzen selbst gegründete Erwartung ohne alle weitere Rücksicht nehmen wolle, wenn auch demselben dadurch ein wirklicher und beträchtlicher Schaden verursacht wird? — In diesem Falle befinden sich alle diejenigen, die zwar noch nicht als Advokaten eingetreten sind, aber schon den Doktorsgrad genommen, oder die strengen Prüfungen gemacht haben, weil der Doktorsgrad bey uns nur von denjenigen gefodert wird, die sich um die Advokatur bewerben, und für jede andere Beförderung überflüssig ist. Ich konnte nicht umhin, die Schwierigkeiten, die in diesen Fragen liegen, anzudeuten, und gehe nun gleich

---

2) Man pflegt sonst nirgends die Jungen zu Quisquenten zu machen.



zweyten auf den Hauptgrund meiner Meinung über. Wenn nun eine Zahl festgesetzt wird, was für Leute werden künftig um die Advokatur werben? — Die jungen Leute, welche ihre juribischen Studien geendet, und den Doktorsgrad genommen haben, in der Absicht einst in das Collegium der Advokaten zu treten, werden gezwungen seyn, sich indessen bey einem Advokaten, der intra numerum ist, als Sollicitatoren einzubringen, nach dessen Kopf und Laune sieben, acht Jahre und darüber zu arbeiten, bis sie endlich in die geheiligte Zahl einschreiten können. Nun frage ich jeden, der sich Menschenkenntniß zutrauet, ob er glaube, daß sich ein vortreflicher Kopf dazu entschließen werde, oder daß man vielmehr nur auf gemeine Köpfe, auf Leute von dem geringsten Herkommen, und Glücksumständen, rechnen dürfe, welche diesen traurigen Weg ihr Glück zu machen, einschlagen werden? — Nur diese letzteren hat die Natur mit der eisernen Gebuld, die dazu nothwendig ist, bezahet. Nur diese halten auch bey einer verschlossenen Thü-

re fest aus, lassen sich hodeln, drängen, stossen, in der süßen Erwartung, daß sich doch endlich auch für sie die Thüre öffnen wird, und gestärkt durch die Aussicht eines gemächlichen Lebens für die Zukunft. Wenn diese Betrachtung gegründet ist, in welchem Zustande muß sich ein geschlossenes Advokaten Collegium nach einiger Zeit befinden? — ein Collegium, das immer wenigstens einige vortrefliche Männer aufweisen muß, wenn es seiner Bestimmung in einem Staate, wie der unsrige ist, zusagen soll. Was ich noch zu sagen habe, kann ich füglich bey der Beantwortung der Gegenstände anbringen.

**Erwägung des ersten.** Ich glaube nicht, daß das eigene Interesse so sehr blenden könne, um der Regierung zuzumuthen, daß sie das Collegium schließen werde, damit diejenigen, die darinn sind, Gehülfsen erhalten, um recht viele Geschäfte, ohne in Verwirrung zu gerathen, übernehmen zu können, oder mit anderen Worten, daß die Regierung die Kanzleey eines Advokaten in ei-



ue Werkstätte umstalten werde, wo Meister  
 und Gesellen arbeiten, und der Gesell Meister  
 wird. Diese Einrichtung, die nur mecha-  
 nischen Gewerben angemessen ist, ist für  
 die Künste schon nicht passend, denn selten  
 bildet sich ein Künstler als Gesell. Wer woll-  
 te damit die Gelehrsamkeit erdrücken? Ein  
 Advokat bedarf keines rechtsgelehrten Sollici-  
 tators, der ihm Hauptschriften mache, sondern  
 bloß eines ehrlichen, pünktlichen, und flü-  
 gen Mannes, der den mechanischen Gerichts-  
 gang wohl inne hat. Stehet ein Anwalt in  
 dem vorzüglichen Rufe der Geschicklichkeit, so  
 schliessen sich von selbst junge Leute an ihn  
 an, die sich unter seiner Leitung bilden wollen,  
 und denen er hernach einen Theil seiner häufi-  
 gen Geschäfte vertrauen kann. Sollte die Re-  
 gierung den minder Geschickten Leute  
 verschaffen, die für sie arbeiten?

Erwägung des zweyten. Was  
 muß ist derjenige leisten, der zur Advokatur  
 gelangen will? — Er muß sich durch vier  
 Jahre auf die vorgeschriebenen, juridischen  
 Gegenstände mit gutem Fortgange verwenden.

Hierauf hat er die strengen Prüfungen zu machen, wozu er auch zwey, oder wenigstens ein und ein halbes Jahr nothwendig hat. — Dann erst kann er den Doctorsgrad erhalten. Nach erhaltenen Grad muß er noch bey einem angenommenen Anwalt praktiziren, und sich darüber mit einem Zeugnisse ausweisen können. Nachdem er alles dieses vorläufig geleistet hat, wird er erst von der Appellationsstelle geprüft, und wenn er auch von dieser hohen Stelle fähig gefunden ist, so wird ihm das Recht, das Patrozinium bey Gerichte zu übernehmen, ertheilet. Warum will man den Weg zur Advokatur noch mehr erschweren? Zu was Ende soll ein solcher Mann noch viele Jahre unter einem Advokaten arbeiten? — Ich will durch diese Frage nicht zu verstehen geben, daß ich Erfahrung für nichts halte, und daß ich einen in Geschäften grau gewordenen Mann in eine Klasse mit dem setze, der unlängst aus der Schule getreten ist. Nein! — Ich weiß wohl, daß ein erfahrner Sachwalter an Geschicklichkeit, viele Geschäfte zu übersehen, und zu ordnen,



einen verwickelten Fall aufzulösen, an Menschenkenntniß, Gegenwart des Geistes, Klugheit, und Gewandtheit vor einem jungen Manne, der frisch von der Theorie kömmt, vieles voraushaben könne. Aber ich glaube auch, daß diese Fähigkeiten einem ansehenden Advokaten in einem hohen Grade nicht schlechterdings nothwendig sind. Ein junger Mann hat sich noch nicht die Behändigkeit erworben, viele Geschäfte zu übersehen, und zu ordnen. Wohl! — Allein er hat auch anfangs nicht viele Geschäfte zu führen. Den wenigen, die er hat, kann er eben deswegen mehr Zeit, und Nachdenken widmen, er kann um Rath fragen. Einem jungen Manne werden auch nicht gleich Geschäfte von der größten Wichtigkeit anvertrauet. Die Geschäfte vermehren seine Kräfte, und diese setzen sich mit jenen in ein beständiges Ebenmaß.

Ich glaube mit Zuversicht, daß jede Gerichtsstelle einige von den jüngsten Advokaten aufweisen kann, denen man noch keinen Feh-

ler hat aussetzen dürfen; denn es stimmt mit meiner Beobachtung überein, — daß Eifer und ein natürlicher Verstand in Geschäften mehr helfen, als eine vieljährige Praxis, die bey nicht wenigen Menschen keine andere Operation macht, als daß sie ihnen die Routine in Saft und Blut treibt.

Aber was nützet wohl bloße Routine in Geschäften? — Wird die bestehende Routine abgeändert, so muß ein solcher Juriskonsultus, wie gut und groß auch sein Ruf war, Bankerott machen. Weit entfernt, daß die Praxis, wozu sich die künfrigen Candidaten für die Advokatur entschließen müßten, ihrer Bestimmung angemessen wäre, so glaube ich vielmehr, daß sie von den schädlichsten Folgen seyn müßte. Wenn sich auch ein oder andere gute Kopf unter ihnen fände, so müßte ein solcher eben dadurch, daß er mehrere Jahre nach eines anderen Ideen und Laune zu arbeiten gezwungen wäre, alles eigenthümliche verlieren, und jeden freyen Ideengang entwöhnen. Die hohe Schule hätte einen Rechtsgelehrten gebil-



det, der in dem Sollicitatorsdienste zu einem Handlanger und eiteln Routinier würde.

Eigenthum macht das Genie wirksam, und spornet zum Fleiße. Wer für sich arbeitet, arbeitet gut, wenn nur die Anlage in ihm liegt.

**Erwägung des dritten.** Wenn dieser Grund beweiset, was man damit beweisen will, so muß das Collegium der Advokaten zu einer Zeit, wo es wenig zahlreich war, in unbestecktem Rufe gestanden seyn, was doch keiner von den Mitgliedern behaupten wird. Alle werden vielmehr offenherzig gestehen, daß es immer Leute gab, die der Gesellschaft Schande machten, und gegen die sich dieselbe nur durch gleichzeitige vorreffliche Männer im gehörigen Ansehen erhalten konnte. Dieses Schicksal ist allen Ständen gemein, die durch ihre Arbeiten und Industrie erwerben. Es ist unmöglich, die Habsucht ganz davon zu entfernen. Und der Habfüchtige achtet keine Gränzen. Die Habsucht muß in einem Stande mehr um sich greifen, wenn man ihr eine Triebfeder von

gleicher Schnellkraft — ich meine die Ehrbegierde entgegen zu setzen unterlassen hat. Und das ist der Fall bey dem Stande, von dem wir hier reden. Nicht nur, daß derselbe bey uns zu öffentlichen Aemtern nicht führe, er war sogar, darf ich es sagen, für denjenigen, der darnach strebte, ein Hinderniß. Ich will nicht in Abrede stellen, daß mancher schwachköpfige Mensch, um sich aus einer dringenden Verlegenheit zu retten, zu unedlen Streichen seine Zuflucht nimmt. Aber sollte man dieser Leute willen andere in Wissenschaften und Sitten wohlgebildete Männer um Ausichten bringen, und dem Publikum die Hülfe dieser thätigen, warmen Menschenfreunde entziehen? — Solche zweydeutige und immer gefährliche Menschen müssen, anstatt von den Gesezen begünstiget zu seyn, durch das immer wache Auge des Richters in Ordnung gehalten, und dadurch genöthiget werden, eine Beschäftigung endlich aufzugeben, bey der sie nicht fortkommen können.



Ich muß noch die Bemerkung machen, daß Parteyen, welche unzuverlässigen Sachwaltern in die Hände gerathen, fast nie außer Schuld sind. Wer nur mit einem mäßigen Grade von Klugheit in seinen Geschäften zu Werke gehet, wird leicht den geschickten und redlichen Mann finden, dem er sich mit aller Sicherheit anvertrauen kann. Und den unklugen auf Gerathewohl handelnden Menschen kann kein Gesetz vor Schaden bewahren, er muß durch Schaden, wie man sagt, klüger werden.

Ich enthalte mich über diese Gegengründe mehreres zu schreiben, um nicht durch Weitläufigkeit beschwerlich zu werden, und dem eigenen Nachdenken meiner Leser zu sehr vorzugreifen.

Wenn ich mich aber gleich nicht überzeugen kann, daß durch Festsetzung einer Zahl den Mängeln, und Gebrechen, die man bey der Advokatur wahrnimmt, gesteuert würde, so bin ich doch weit entfernt jeder Einrichtung,

die eine Verbesserung zum Zwecke hat, zu widersprechen. Ja ich würde nicht einmal über diese Frage geschrieben haben wenn ich nicht zugleich die Mittel angeben könnte, wodurch auf eine andere Art das Collegium der Advokaten in ein vortheilhafteres Verhältniß für den Staat gesetzt werden dürfte. Diese Mittel sind die einfachsten: **Beschränkung und Beförderung.**

**I. Beschränkung.** Aber eine natürliche, die der Verwendung keine Ausichten entziehet, und nie ein nachtheiliges Monopol veranlassen kann. — Beschränkung durch Geschicklichkeit. Diese zu erzielen, sind:

**A.** Die juridischen Facultäten zu erinnern, die Graduswerber streng zu prüfen, sich ja nicht zu begnügen, wenn der Kandidat zwar die vorgeschriebene Summe von Rechtsfällen inne hat, wenn er nicht auch zugleich Beweise giebt, daß sein Kopf heiter, und wohl geordnet ist, und daß man sich von ihm versprechen dürfe, er werde einst da-



von zum Besten seiner Mitbürger eine gute Anwendung zu machen im Stande seyn. (3)

B. Es muß auch künftig keiner zur praktischen Prüfung von der Appellationsstelle zugelassen werden, der sich nicht ausweisen

---

(3) Der Ruf sagt, daß man es damit auf einer sicheren Universität so genau nicht nehme, daß aus dieser Ursache solche Leute, welche an einem anderen Orte die strengen Prüfungen zu machen nicht gewaget hätten, häufig dahin reisen, und daß sich noch keiner in seiner Erwartung getäuschet habe, daß ein gewisser — nachdem er an der Universität, wo er studiret hatte, verworfen worden war, von dort nach 4 Monaten schon als Doktor zurückgekommen ist. Sollte dieser Ruf falsch seyn, muß er sich bald verlieren. Wäre er aber doch nicht ganz grundlos, so wird mit die Facultät, die sich hier betroffen glaubt, für den gegebenen Wink danken.

kann, daß er praktiziret habe. Aber eine Praxis zum Schein ist keine Praxis. Es ist daher nicht genug, die Kanzley eines Advokaten manchmal zu besuchen, und Fascikeln von Prozesakten zu durchblättern, sondern der Praktikant muß wirklich gearbeitet haben, und das Zeugniß muß seine Verwendung bestimmt angeben.

C. Leute, die nicht von unbescholtenen Sitten sind, werden durch den Präsidenten der Appellation von der Advokaten-Prüfung ausgeschlossen. Diese Prüfung wird ebenfalls wie bey der juridischen Facultät mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorgenommen. (4)

4) Auf der Universität zu Pest sind einige Rechtstheile nicht eingeführt, welche auf den deutschen Universitäten gelehret werden, daher werden auch dort die Graduswerber daraus nicht geprüft. Wäre es also nicht schicklich die Pesterdoctoren, wenn sie in einem deutschen Erblande das Patro-



II. Beförderung. Ich meine, daß man das Collegium der Advokaten zur Pflanzschule für Justizämter machen soll. Diese Anstalt erzeugt einen zweyfachen sehr wichtigen Vortheil.

1) Erstens erhält der Staat lauter treffliche Justizmänner. (5)

---

zium führen wollen, vorher noch einer strengen Prüfung aus eben diesen Fächern zu unterwerfen? Weil sich gewöhnlich alles aus den Provinzen in die Hauptstadt drängt, so hat man vormals keinen zur Advokatur in Wien gelassen, der nicht auch hier promoviret war.

(5) Wird man es glauben, daß gewisse Leute hier laut und dreist behaupten, Advokaten taugen zu Stellen nicht. Ich würdige diesen abgeschmackten, durch Erfahrung längst widerlegten, aus blossen Familienabsichten herrührenden Vorwurf gar keiner Antwort.

2tens erhebt sich dadurch das Collegium der Advokaten von selbst auf die höchste Stufe der Vollkommenheit, die es sonst nie erreichen kann. Es wird dann immer aus einigen alten und erfahrenen Männern bestehen, welche nie einen öffentlichen Dienst suchten, weil sie unabhängig leben wollen, und die sich der Advokatur bis in ihr graues und ehrwürdiges Alter widmen. Die übrigen aber werden junge äusserst thätige Männer seyn. Weil die meisten von diesen die Advokatur bloß als den Weg zu ihrer künftigen Beförderung ansehen, so werden sie rastlos, und mit einer edlen Uneigennützigkeit arbeiten. Sie werden schon den Schein einer Nachlässigkeit, oder zu grossen Bequemlichkeit vermeiden. Bey Gericht in den Ruf kommen, einen Streich oder Chicane geführet zu haben, wäre für einen jungen Manne in diesen Umständen alle Hofnung, alle Aussicht einer Beförderung verlihren.

Was ich hier sage, ist nicht aus der Luft gegriffen; sondern gründet sich auf Erfahrung. Man nehme das Beyspiel von anderen Län-



bern, wo das nämliche wirklich ausgeführet wird. Ich kann auch die östreichischen Vorlanden als Beyspiel auführen. In den Vorlanden sind die Bürgermeisters, und Stadtrathsstellen, in den vorzüglichsten Städten die Oberamtraths-Obervogtsstellen größtentheils mit Doktoren besetzt. Die Landrechte zu Freyburg bestehen zur Hälfte aus Advokaten. Und ein noch junger Mann, hat sich vor kurzem aus dem dortigen Advokaten-Collegium bis zu dem ansehnlichen Amte eines Administrators der Grafschaft Falkenstein empor geschwungen (6)

(6.) Ich bin in den östreichischen Vorlanden geboren, und habe auf der hohen Schule zu Freyburg studiret. Die dortige juridische Facultät graduirte alle Jahre vier, und darüber, wovon beinahe alle zu advociren anfangen. Und doch habe ich nte eine Klage über eine zu grosse Anzahl von Advokaten gehöret. Allein die meisten sehen die Advokatur blos als einen Weg zu öffentlichen Aemtern an. Wenn daher eine Justizstelle eröfnet wird, so werben Advokaten darum,

Durch die Verbindung der Advokatur mit den Justizstellen werden wir zugleich einen Uebelstand heben, der bisher Jedermann, vorzüglich aber Fremden auffallend war. Daß wir zur Advokatur mehr forderten, als zu dem Richteramte, oder zu einer Justizrathsstelle. Der Advokat mußte ein Rechtsgelehrter seyn. Allein zu einem Richteramte, oder zu einer Rathsstelle in einem Justiz-Collegium konnte auch einer gelangen, der sich nur mit den Schulzeugnissen aus den unentbehrlichsten Rechtstheilen auswies.

Ich überlasse nun das Urtheil meinen Lesern, ob nicht durch die zwey ganz einfachen Mittel, die ohne allen Zwang wirken, Beschränkung durch Geschicklichkeit, und Beförderung, den Mängeln, und Gebrechen, die man durch Festsetzung einer Zahl gewaltsam

---

und nur Advokaten. Es geschieht äusserst selten, daß sich ein Uugraduirter unter die Mitwerber zu setzen wagt.



heben will, so viel es durch äusserliche Anstalten möglich ist, abgeholfen, und ob nicht das durch der Stand der Advokaten in das glücklichste Verhältniß mit den übrigen Ständen gesetzt würde.

Was kann man sich nicht von einer Gesellschaft versprechen, wozu, wenn anders die nöthige Vorsicht angewendet wird, nur Männer von bewährter Fähigkeit und Rechtschaffenheit kommen können, denen die Aussicht auf die wichtigsten Ehrenstellen und Aemter eröffnet ist. Ansehnliche Familien werden es nicht unter ihrer Würde halten, sich hier Verdienste zu sammeln. 7) Die Advokaten werden das Ansehen

7) Nec putet quisquam honori suo aliquid esse detractum, cum ipse necessitatem elegerit standi, & contempserit jus sedendi. L. VI. §. VI. C. de Postul. Entehret sich heut zu Tage der Mann vom Adel nicht, wenn er Handlung treibt, wie soll es ihn entehren, wenn er nach dem Beispiele der Alten seinen Mitbürger bey Gerichte vertritt, den er in den Zeiten des Faustrechts mit dem Schwerdte vertheidiget hätte? —

bey uns erhalten, das ihnen das weise Alter =  
thum zuerkannte, 8) dessen sie in unseren Tagen  
bey andern aufgeklärten Nationen gewürdiget  
sind, und das ihnen ohne Nachtheil ihres Amtes  
nicht entzogen werden kann. 9)

Aber vielleicht dürften sich von denierzigen  
Herrn Advokaten in Wien wenige ent-  
schliessen, um ein Justizamt zuwerben! — O  
wenn das so wäre, so ist die Zeit sicher noch nicht ge-  
kommen, eine Zahl fest zu setzen.

---

8) Digni omnibus honoribus habeantur, qui Ad-  
vocati esse meruerunt. L. XXX VII. C. de. in  
off. testam. L. XIV. C. de adv. div. jud.

9) Die Advokatur kann auf verschiedene Art mit  
den Justizstellen in Verbindung stehen. Z. B.  
Wenn bey einem solchen Collegium eine Rathsstel-  
le erlediget wird, so werden von dem Präside-  
nten mit Zuziehung der Rätthe, drey Subjecte  
die sich vorzüglich ausgezeichnet haben, für den  
erledigten Platz in Vorschlag gebracht. Die gra-  
duirten Sekretaire dürften deswegen von Raths



stellen nicht ausgeschlossen seyn. Dagegen müßten aber auch Advokaten und Doktoren, die um eine Sekretairstelle anhalten, vor anderen Mitwerbern den Vorzug haben. Doch der Vorschlag, der unserer Verfassung der angemessenste ist, kann nur die Arbeit eines Mannes am gehörigen Orte seyn, und ich lege meine Feder nieder.



Folch nicht angedacht sein (für ...)  
 am aber auch ... und ...  
 mit dem ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...



m



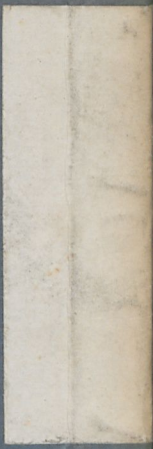


Ko 2347

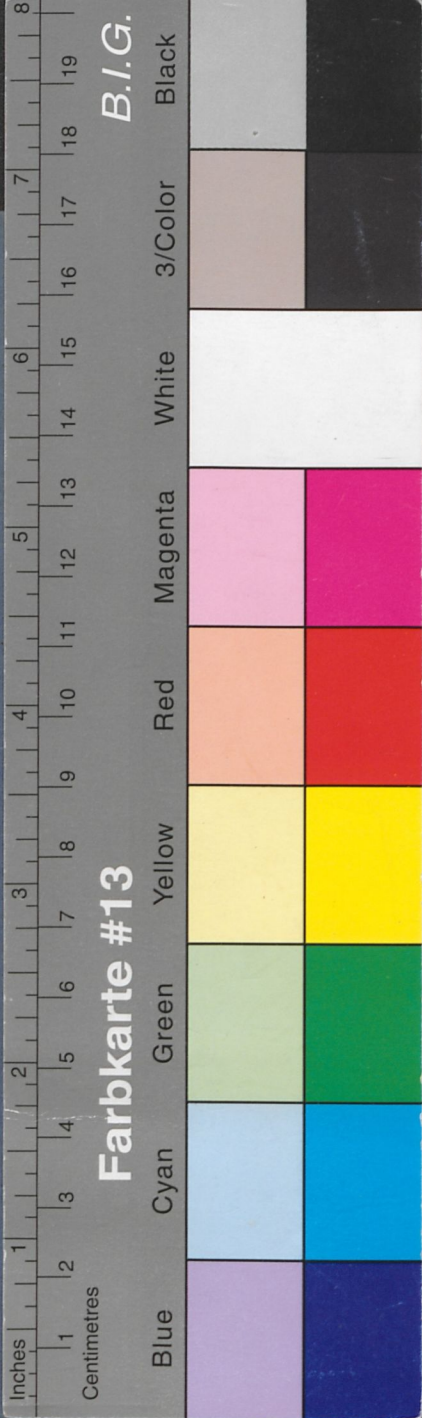
X 116511

m









# Soll eine Zahl der Advokaten festgesetzt werden?

Optimus Princeps Hadrianus, cum ab eo viri  
praetorii peterent, ut sibi liceret respondere,  
rescriptit eis: *hoc non peti, sed praestari so-  
lere, et ideo, si quis fiduciam sui haberet,  
delectari se, populo ad respondendum se prae-  
pararent.*

POMPONIIUS L. II. D. de origine  
juris §. XLVII.



No 2347

W i e n ,  
gedruckt und zu haben im k. k. Leuchstammensinstitute.  
1790.